
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2068/13 der Gemarkung Penzberg, an der Ludwig-März-Straße; öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **18. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/305 und 845/306 der Gemarkung Penzberg, Fraunhoferstraße 9, 9 a und 11; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 10.05.2016 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg mit Begründung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 13.05.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

**Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2068/13 der Gemarkung Penzberg, an der Ludwig-März-Straße;
öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.04.2016 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2068/13 der Gemarkung Penzberg, an der Ludwig-März-Straße, angeordnet.

Gemäß § 34 Abs.6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Einbeziehungssatzung einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **02.06.2016 bis 04.07.2016** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



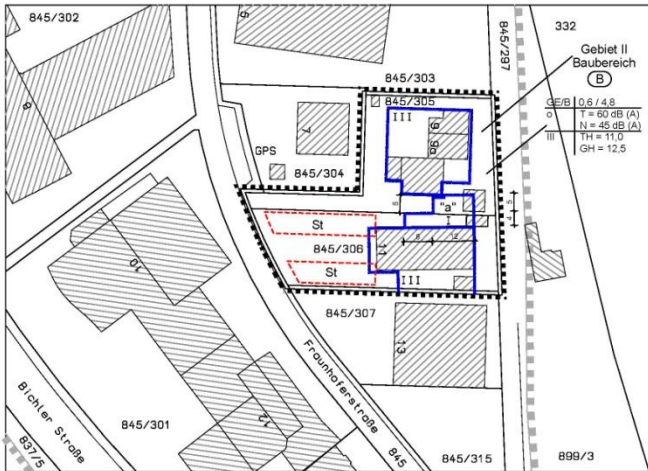
Penzberg, 13.05.2016
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

18. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/305 und 845/306 der Gemarkung Penzberg, Fraunhoferstraße 9, 9 a und 11; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.03.2016 die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/305 und 845/306 der Gemarkung Penzberg, Fraunhoferstraße 9, 9 a und 11 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zur Erweiterung der Baugrenzen für die Errichtung eines eingeschossigen Anbaus mit einer Traufhöhe von 3,50 m und einem Pultdach von maximal 10° Dachneigung angeordnet.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **02.06.2016 bis 04.07.2016** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwen-

dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



z.B. $\leftarrow \overset{10}{\rightarrow}$ Maßzahl in Metern, z.B. 10 m.

Nutzungsschablone (Festsetzungen gem. rechtsgültigem Bebauungsplan)

GE/B	0,6 / 4,8	Baubereich	GRZ / GFZ
o	T = 60 dB (A)	Bauweise	max. flächenbezogener Schalleistungspegel
	N = 45 dB (A)		
III	TH = 11,0	Anzahl Vollgeschosse	TH = Traufhöhe
	GH = 12,5		GH = Giebelhöhe

Überbaubare Grundstücksfläche a



Festsetzungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche "a":
 Traufhöhe TH: maximale Traufhöhe TH = 3,50 m
 Dachform und -neigung: Pultdach mit maximaler Dachneigung 10°

§1 Abs. 2 - Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich der Änderung.

- 2a. Der Änderungsbereich befindet sich im Gebiet II, Baubereich B.
- 2b. Für den Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche "a" ist geschlossene Bauweise zulässig.
- 2c. Für den Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche "a" ist eine einseitige Grenzbebauung zulässig.

Penzberg, 13.05.2016
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin